



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Gemeindewerke Pfäffikon ZH  
z.Hd Werkkommission  
Schanzweg 2  
8330 Pfäffikon ZH  
**Per E-Mail:** Peter.Winiger@gwpzh.ch

Aktenzeichen: PUE-312-176  
Bern, 22. September 2022

## Gastariferhöhung der Gemeinde Pfäffikon ZH

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 8. September 2022 haben uns die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die per 1. Oktober 2022 vorgesehene Anpassung der Gaspreise mit der Selbstdeklaration zur Beurteilung eingereicht. Am 15. September 2022 haben wir per E-Mail weitere Informationen erhalten. Wir bedanken uns für diese Eingabe und teilen Ihnen Folgendes mit:

### 1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH verfügen in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Gasversorgung. Damit ist Art. 2 PÜG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Gastarife der Gemeindewerke Pfäffikon ZH über ein formelles gesetzliches Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE  
Véronique Pannatier Sutter  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
veronique.pannatier@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Grundlagen

Unsere Analyse stützt sich auf die Angaben aus der am 8. September 2022 eingereichten Selbstdeklaration sowie auf die Informationen vom 15. September 2022 ab.

## 3. Erwägungen

In den letzten Monaten sind die Handelspreise für Erdgas in Europa sehr stark gestiegen und schwanken jetzt auf hohem Niveau. Diese Entwicklung erhöhte die Kosten für den Erdgas-Einkauf der Gemeindewerke Pfäffikon ZH. Mit der Tarifierhöhung wollen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Erhöhung der Beschaffungskosten auf die Kunden überwälzen. Auch wenn die Überwälzung der gestiegenen Beschaffungskosten, die von den lokalen Gasversorgern nicht beeinflusst werden können, für sich genommen noch keinen Missbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes darstellt, ruft der Preisüberwacher dennoch die Behörden auf, in Zeiten stark steigender Preise bei Preiserhöhungen grösstmögliche Zurückhaltung zu üben.

Der Preisüberwacher nimmt Kenntnis, dass die Gemeindewerke Pfäffikon ZH den Kostenanteil von 10 % Biogas (rund Fr. 130'000) vollumfänglich tragen.

Mit einem Kapitalkostensatz (WACC) von 4.88 % liegt die risikogerechte Entschädigung für das im Bereich Gas investierte Kapital jedoch klar über 3 %. Im Vergleich mit dem aktuellen Zinsniveau in der Schweiz erachten wir diesen Zinssatz als zu hoch.

Zwischen dem 1.10.22 und dem 30.04.23 wird von der Hochdrucknetzbetreiberin EGO auf dem Netzentgelt ein Zuschlag erhoben. Mit diesem Zuschlag werden die Kosten für die vom Bund vorgeschriebene Pflichtlagerhaltung abgegolten. Er wurde für das EGO Netzgebiet einheitlich auf 0.220 Rp./kWh festgelegt. Der Preisüberwacher hatte noch nicht die Gelegenheit, diesen Zuschlag zu überprüfen. Insofern besteht hier ein Vorbehalt. Zudem empfiehlt der Preisüberwacher, diesen ausserordentlichen und zeitlich befristeten Zuschlag aus Gründen der Transparenz separat auf den Rechnungen auszuweisen. Dadurch erübrigt sich für die Unternehmen auch eine formelle Tarifanpassung auf den 1.5.2023, wenn der Zuschlag entfällt und entsprechend auch nicht mehr weiterverrechnet werden darf.

#### 4. Empfehlung des Preisüberwachers

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG **stellt sich der Preisüberwacher nicht grundsätzlich gegen die Überwälzung der gestiegenen Einkaufskosten, empfiehlt jedoch,**

**a) dafür zu sorgen, dass der aus der Gasversorgung resultierende Gewinn 3 % des investierten Kapitals nicht übersteigt;**

**b) den Zuschlag Winterversorgung 2022/2023 bis 30. April 2023 separat auf der Rechnungen auszuweisen und dessen Höhe von 0.220 Rp./kWh unter den Vorbehalt der Prüfung durch den Preisüberwacher zu stellen.**

**c) Darüber hinaus empfiehlt er, die Situation laufend zu beurteilen und sobald möglich, auch Preissenkungen wieder zu prüfen.**

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der bzw. den Empfehlungen nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans  
Preisüberwacher